**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 23 (1874)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schiffleuten

**Autor:** Howald, K.

**Kapitel:** Zunfthaus und Zunftstube

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-123949

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fünfzig Pfund Pfenninge zu geben, wonach der letztere alsbann das nöthige Holz zu beschaffen und zu verabfolgen hatte.
Auch hier vergaß die Obrigkeit nicht, einen Zusat den bisherigen beizufügen, der dahin lautete: wann es sich auch begäbe, daß die Schiffleute etwa zu Zeiten keinen Pfründer da
haben und ihr Gemach im Spital ledig stünde, uns aber
soviel armer Dürftiger an die Hand wüchsen, daß die des
Gemachs nothdürftig wären, so wollen wir, daß unser Spitalpfleger die Meister zun Schifflüten um ihr Gemach begrüßen,
und sie dann in solchem Fall und so lang sie des entbehren
mögen, bewilligen söllend, einen andern armen Dürftigen
darin zu thun.

Den Uebergang in die neuere Zeit vermittelte die bestellte Ordnung <sup>72</sup>), wie die erkauften oder gestisten Pfründen söllendt besett <sup>73</sup>) werden, vom 5. März 1596. Wir gelangen damit aber in das Gebiet der Geschichte unserer Spitäler überhaupt, und müssen daher diejenige der Schiffleuten-Pfründen beschließen, indem wir noch die Bemerkung beisügen, daß noch jett die Zunft das Recht der Hingabe dieser jett sogenannten äußern Pfründen an Gesellschaftsgenossen, unter Anzeige an die Spitaldirektion, genießt.

## Zunfthaus und Zunftstube.

Die erste amtliche Aufzeichnung über das Zunfthaus ist diejenige des alten Udelbuches 74). Dasselbe bezeichnet das

<sup>72)</sup> Original im Zunftarchiv.

<sup>73) 1684</sup> erkundigte sich die Regierung, ob die Zunft einige Pfründen zu besetzen habe "und es difmalen darmit Recht her=gange." — Rathsmanual Kr. 200, Seite 384.

<sup>74)</sup> Altes Udelbuch, angelegt circa 1390 und fortgeführt bis 1466. — Seite 117, 132.

erste Haus von der Kreuzgasse weg an der Meritgassen Sunnenhalb ab als Domus N. von Gisenstein. Niklaus von Gisenstein der Jünger ist Burgere an dem XVI. Theil sines Huses an dem Orte der Erütgassen nebent Kuff Joist.

Dann folgt mit neuerer Schrift: Domus Hans Burgers. Bei diesem steht nun die Bemerkung: Hans Burger der Swertseger hat Udel um 3 Guldin an dem 4. Theil sines Huses zwischen der Schifflüt und Keslis Hüsen.

Bei dem ebenfalls mit neuerer Handschrift eingetragenen Domus Niklaus Käslis wird angezeigt: Jost Käsli, des jetts genannten Niklaus Sun, hat Udel uf desselben sines Vaters Hinderhus gelegen zwischent Lienhart Furer und der Schiffslütengesellschaft umb 3 Flor.

Während nun das Tellbuch von 1389 noch Niklaus von Gisenstein jun. als ersten Hausbesitzer und Bewohner der Märitgasse Sonnseite ansührt, erscheint in demjenigen von 1448 Balthasar Valkner mit Elli siner Ewirti und Gredisiner Junkfrow als Bewohner des Zunsthauses. Im Udelbuch ist dessen Name als Hausbesitzer nicht zu sinden. Wir hätten demnach in Valkner den ersten urkundlich bekannten Stuben-wirth gesunden.

Wenn es nun richtig ist, daß jener Niklaus von Gisenstein, der Jüngere, identisch mit dem Venner gleichen Namens ist, dessen Handschrift im Tellbuch von 1389 eine unverkennbare Aehnlichkeit mit derjenigen im hienach erwähnten Kaufsbrief hat, und jener Venner, nach Stettlers Geneal. II., Mss. Hist. helv. XII, 10, im Jahre 1426 oder 1427 ohne Nachstommen das Zeitliche gesegnet hat, so muß das Zunsthaus folgerichtig damals bereits im Besit der Schiffleute gewesen sein. In der nämlichen Zeit kann auch die förmliche Constituirung der Zunst stattgesunden haben, da keine einzige Urstunde des 14. Jahrhunderts derselben erwähnt und selbst das

Statut von 1373 im Art. 249 der alten Stadtsatzung darüber schweigt. Wir dürfen indessen nicht übersehen, daß die letztere Verordnung auch andere bereits organisirte Gesellsschaften nicht ansührt, z. B. diejenige der Fischer

Der Kaufvertrag, fraft dessen die Gesellschaft das Zunstehaus erworben hat, findet sich nirgends mehr vor, und die chronistische Angabe, es hätten bei demselben 12 Meister des Schifferhandwerks verhandelt, haben wir nirgends durch Urstunden bestätigt gesunden.

Dagegen ist uns merkwürdiger Weise der Vorbesitzungstitel erhalten. Dieser Kausbrief <sup>7:</sup>) datirt ze Stig an dem Meyen 1380 und nennt als Käuser Niklaus von Gisenstein, den Jüngern, ze Bern Burger, welcher von dem ehrwürdigen H. H. Johannes, von Gotts Gnaden Bischoff ze Cur, umb nünzig und Hundert Gulden für ledig und eigen kaust dessen Huse und Hofstatt ze Bern an dem Orte der Krützgassen gelegen zwischent Peter Opers und Rudi Josten Hüseren. Zwei und dreißig Gulden blieben auf dem, dem Kauspreis nach zu schließen, in sehr gutem Stand besindlichen Hause als Vershaftung stehen und waren jährlich auf St. Marcus-Tag mit zwei Gulden an die Geistlichen Leute, den Prior und Convent des Predigerhauses zu Vern zu Vegehung eines ewigen Seelgeräthes und einer Jahrzeit für den genannten Vischof zu verzinsen.

Die Lage des Zunfthauses an der Kreuzgasse war damals eine der vortheilhaftesten, die man sich denken konnte; mitten

<sup>75)</sup> Original auf Pergament im Zunftarchiv. Besiegler waren Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, und Niklaus von Gisenstein, Burger zu Bern (min lieber Vatter). — Von dem Siegel des erstern, auf grünem Wachs, ist nur noch ein kleines Stück vorz handen, der Bubenbergische Stern und die Buchstaben ULLR; das Siegel des von Gisenstein ist gänzlich verschwunden.

im Zentrum der Stadt und des Marktes, in nächster Nähe des Kathhauses und der Leutkirche, auf dem Sammelplatz der Wehrmannschaft, auf dem Richtplatz, dessen Witte der steinerne, mit Bären verzierte und behelmte Richtstuhl sammt dem Kreuzgaßbrunnen einnahm. An dem Eckpfeiler des Zunstzhauses stand der Pranger mit dem Halseisen; Hohe und Niezdere waren daselbst dem Volke zur Schau und zum warnenden Erempel ausgestellt 76).

In buntem Wechsel spielten sich die Geschicke des altbernischen Gemeinwesens vor den Augen der Zunftgenossen ab; bald war es die friegerische Jugend, über deren Häuptern sich das Stadtpanner zum Auszug entfaltete und die mit Trommel und Schwegelpfeisen in taktsestem Schritt zu irgend welcher Unternehmung abmarschirte; bald ein Todesurtheil, das mitunter auf dem Plate selbst vollzogen wurde; possenhaste Auf- und Umzüge oder Fastnachtspiele sehlten eben so wenig, als tumultarische Auftritte.

Freundlicher als diese Tagesereignisse mag den ehrbaren Meistern und Gesellen zu den Schifflüten die Nachbarschaft mehrerer anderer Gesellschaften und Zunfthäuser gewesen sein. Neben ihr stand nicht lange nach Ankauf des Hauses das

Vauamt-Instrukt. Buch II, Seite 354. Zedel an Bauherrn Lerber vom 29. Januar 1711. Derselbe erhält den Besehl, bei Anlaß der Reparation des Zunsthauses, "den Eggen oder Pseiler dieses Hauses, daran sich das Halseisen besinde, von Grund auf bis in die Höhe des ersten Fensters in Ihr Gnaden Kosten von Neuem aufzubauen, zu dem Ende das Halseisen bis zum Wiedersausbau abzuthun, und dann, damit die, so an dem Halseisen abzustrasen, besier erkannt werden, etwelche verhöchte Tritt beizusügen." — Das auf der Stadtbibliothek ausbewahrte, in Wassersarben gemalte Bild der Kreuzgasse von 1635 veranschaulicht die Situation sehr genau. — Es mag vielleicht dem gen. Umstand zuzuschreiben sein, daß das Amt eines Stadtprososen mehrmals einem Gesellschaftsangehörigen von Schiffleuten übertragen war; in der Familie Oößi war es sozusagen erblich.

Zunfthaus zu Niederpfistern, weiter oben Möhren, gegenüber an der Schattseite Affen und Distelzwang, nicht weit davon stadtabwärts Niedergerbern, Niedermetzern und Rebleuten.

Mit Niederpfistern namentlich scheinen die Schiffleute in nähere Beziehungen getreten zu sein. Niederpfistern hauste sich nicht lange nach Schiffleuten an der Kreuzgasse an und bilbete das zweite Haus von derselben an stadtabwärts 77).

Räth und Burger erließen am 11. März 1471 folgende Verordnung 7°): "Haben M. H. Räth und Burger einshellicklich geratten von der nidern Pfistern und Schifflüten wegen, also das M. H. denselben Schifflüten zu stür an ir Hus 40 Guldin geben und si damit in der Niederpfistern Hus ziechen, desglich die Pfister aber in der Schifflütengesellschaft kommen und da brott veil und ihr Gesellschaft by einander haben. Und ob dann die Schifflüt das nit meinend noch wellend tun, sol man si darzu wisen und halten dem also nach ze gan, als man vorhin den Metgern ouch getan hatt und söllend daruff von hüt über 8 Tag minen Herren antswurten."

Was die Antwort war, ist nirgends ersichtlich; es sollen noch heut zu Tage Fälle vorkommen, in welchen von einem Vollzug erlassener Verordnungen seine Rede ist; möglicherweise hat man auch schon damals etwas Derartiges gekannt und praktizirt. Die Schiffleute blieben da, wo sie waren, und

Rechnungsbuch von 1405. Stadtsatzung Art. 261.

<sup>77)</sup> Altes Udelbuch. Domus Jakob Ueberlings so Kerstellers was. Jakob Ueberling hat Udel an einem Viertel des vorgesgenannten Huses um 3 Flor. zwüschent dem von Karon und der Pfister Gesellschaft.

Ob die Brotschaal an der Kreuzgasse, auch die niedere Brotschaal genannt, mit 28 Bänken (die obere Brotlaube und Schaal stand 1413 in der Nüwenstadt auf dem Bache), mit Niederpfistern etwas zu thun hatte, ist ein noch ungelöstes Problem.

<sup>78)</sup> Rathsmanual Nr. 7, Seite 81.

die Niederpfister ebenfalls; dagegen erlaubten sich die Erstern, myn Herren noch öfters um Beisteuern zu Reparaturen des Zunfthauses anzugehen.

So erhielten die Schiffleute 1565 300 Pfund an ihren Hausbau <sup>79</sup>), 1710 für eine Reparatur 10 Stück Rieghölzer und soviel Rasen, 1711 wurde gar, wie wir oben gesehen haben, der Eckpfeiler gegen die Kreuzgasse auf obrigkeitliche Kosten erstellt. Die Faşade gegen die Kreuz- und vordere Gasse datirt von 1710, diejenige gegen das Kathhausgäßchen von 1565.

Die Zunftstube befand sich im ersten Stockwerk gegen die Gasse. Die Haupttraktanden auf derselben bestanden in Essen und Trinken. Daß es an Wein nicht fehlte, hat uns bereits der Freiheitsbrief von 1493 belehrt.

Der Stubenmeister hielt die Ordnung aufrecht und bezog Frevel- und Bußgelder; der Stubenwirth dagegen sorgte für Speise und Trank. Stubenwirthe waren, soviel uns bekannt:

- 1448. Balthasar Valkner mit Elli sin Ewirti und Gredi der Junkfrow.
- 1458. Cuno Weber und sin Emirti.
- 1494. Conrat Kündnig, sin Wib und ein Junkfrow.
- 1555. Marti Päyt, der Seiler, des Antoni Päyt Sohn.
- 1556. Peter Born und fin Frouwen.
- 1576. Wolf. 8). 1624. Niflaus Tübi 81)

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>) Rathsmanual Mr. 366, S. 216, d. d. 4. Mai 1565.

<sup>80)</sup> Als am 29. Februar 1576 derselbe einen Landmann, Na= mens Egli-, an der Kreuzgasse gestochen und schwer verwundet hatte, so daß er wenige Tage nachher gestorben ist, und desselben Wirths Magd am nämlichen Tage umgefallen war und ein Bein gebrochen hatte, bildeten diese Ereignisse in Ermanglung inte= ressantern Stosses das Tagesgespräch.

<sup>81) 1624,</sup> Mai 20. wird dem Hauswirth zu Schiffleuten, Ni= klaus Tübi, so das Haus zum Hirzen kauft, zugelassen, den Schilt wiederum ushin zu stecken und zu wirthen.

1720. Rudolf Müller.

1727. Jacob Schneider.

1780. Franz Ludwig Stauffer.

Während die Mahlzeit bei einem Jahresbott 1746 noch beibehalten und den am Bott Anwesenden eine Krone in Geld gegeben wurde, glaubte man sich 1751 im Fortschritt begriffen, als man die Mahlzeit ein für= allemal abschaffte, dagegen aber jedem Theilnehmer am Bott ein Thaler zustellte. Doch hatte laut Beschluß vom 21. April 1751 der Stubenwirth am Ostermontag um 7 Uhr präzis den zur Burgerbesahung sich Einstindenden mit Krautkuchen und Pastetlin sammt einem vollständigen guten Wenn auszuwarten.

Die Guten Jahr, so jährlich der Ehrenden Gesellschaft zu Schiffleuten zukamen und ohne Zweifel am Rechnungsbott auf Schluß des Jahres den Weg alles Fleisches gingen, waren laut Urbar folgende:

Der Schultheiß gab alle Jahre auf den Neujahrstag zwei Bazen, acht Hühner und  $^1/_4$  Käs. Am Ostermontag für Tischli-Vierer 3 Bazen 3 Kreuzer.

Der Großweibel 2 Bazen; die Einlässermeister 1 Bz. 3 Kr.; der Seckelmeister 15 Bz.; der welsche Seckelmeister 7 Bz. 2 Kr.

Der Schultheiß zu Büren 8 Hühner oder 20 Bz.; der Landvogt zu Nydau, der Vogt zu Aarberg und zu Laupen
das Nämliche; der Schultheiß zu Thun, der Caftlan zu
Wimmis, zu Zweisimmen und zu Frutigen je ein Käs;
der Ammann zu Oberhasle ein Pfund und der Gubernator zu Aelen ein Pfund und eine Maaß Senf; die
Landvogteien zu Milden, Wislisburg, Morsee, Neus,
Chillon, Iferten, Lausanne, Komainmotier, Oron, Peterlingen, Beaumont je ein Pfund.

An den Mählern paradirten die Ehrengeschirre der Zunft. Welcher Schrecken, als es einst hieß, dieselben seien sammt und sonders gestohlen worden! Die Sache hatte ihre Richtigkeit und war von solcher Bedeutung, daß selbst der gezlehrte zeitgenössische Chronist Anshelm s2) es der Mühe werth fand, derselben einige Randglossen beizusügen, deren bittere Satyre nicht zu verkennen ist. Er überschreibt die Begebenheit: "Daß der G'sellschaft zu'n Schifflüten ihr Silberg'schirr gestohlen und durch ein Tüfelb'schwerer wieder ersett ward", — und fährt dann fort:

"Wie sich's begeben in der heiligen Fasten, daß der ehr= baren G'fellschaft zu Schifflüten ihr Silberg'schirr und daby ihrem Huswirth, war ein frommer, alter Mann, vil Jahr Wynrufer und Wächter g'fin, 95 Pfund (and. Verfion Zehenhundert und fünf) war gestohlen worden, wurbent die Stubena'sellen an den Kilchherrn zu Stans, herrn Baltiser Spenzinger, der ein lichtfertiger Tüfelb'schwerer, ein's lichten Tüfelb'schwerers Suhn, wider bäbstlich Verbot, ohn Mittel, in ehgenennter Pfarrkilchen sines Vaters Nachfahr war, ihnen von beschehenem Diebstahl, wie der Tüfel wahrsagen kann, wahr= zefagen. Da begab er sich, nach gehabtem Rath fines Dieb=, ja aller Bosheit Meisters, und vertrag sine verzeigten Dieben, usgenommen des armen, frommen Huswirths Geld, davon finem diebischen Tüfel nüt meh ze wiffen, ihnen ze helfen, oder ihren Schaden zu Zihlen zu ersetzen, wenn ihm ein Statt Bern ein Chorherrenpfrund zu Zofingen, nächste Wart, verschrybe, das da zugut der Gesellschaft beschah. Und also ward den Schifflüten das Ihr, namlich 90 Gulden bis an zehn Pfund D. ersetzt und dem Tüfelsknecht verschriebne Pfrund

<sup>82)</sup> Anshelm, Bd. V., Seite 43.

geben; der dürftig Huswirth, vom Tüfel verlassen, mit rychem Tod gesättiget. — War Alles in der römischen Kilchen wohl gehandelt. 1514."

Aus dem Stubenbuch von 1720 bis 1751 vernehmen wir jedoch, daß die Gesellschaft auch nach jener Zeit einen für ihre Verhältnisse ziemlich ansehnlichen Werth in Silbergeschirr besaß. Sie verzeigte laut Inventar vom Jahr 1720:

Ein ganz vergoldetes Schiffli; 43 Loth.

Zwei gleich hohe Becher, so Hr. Rathsherr Späthing sel. verehrt, zusammen 61 Loth.

Ein hochvergüldeter Becher de anno 1661, mit drei vergoldeten Behenk, wiegt 24 Loth.

Fünfzehn Apostellöffel in der Schubladen, 21 Loth. Sechs Löffel.

Eine hohe weiße filberne Schaalen, 14 Loth.

Von diesem Allem ist nur noch das Schiffli 83) vorhanzben, ein hübsches Renaissancestück aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Auf silbernem, reich mit Voluten verssehenem Fuß erhebt sich die Trinkschaale in der Form des Schiffschens mit Mast, Tackelwerk, Segel und Steuerruder wohl versehen. Auf der Steuerbrücke steht der Schiffmeister in der kleidsamen Tracht seiner Zeit, mit kräftiger Hand das Ruder handhabend. Die Schiffmände sind mit Allegorien geziert, in tadelloser kräftiger Zeichnung und getriebener Arzbeit Neptun und Triton auf hoher See darstellend. Die Zeichnung erinnert an Vorbilder der besten italienischen Meister der Renaissance.

Von geringerem künstlerischem Werth hingegen ist der Becher 84), welchen Major Samuel Tillier 85), des Großen

<sup>83)</sup> Gewerthet zu Fr. 117. 39. -- 84) Gewerthet zu Fr. 243. 47.

Snker titulirt; am 19. Februar 1740 das erste Mal am Meisterbott als Snker titulirt; am 19. Februar 1742 ist er Obmann der Junst — Juein im Stubenbuch, Seite 120, eingetragenes Aufnehmungs

Raths, am 28. Oftober 1737 bei seiner Annahme als Ehrenmitglied und Zunftgenoß der Gesellschaft nebst 2000 Pfund in das Armengut schenkte. An diesem sogenannten Resormationsbecher ist nur die Kunst zu bewundern, inmitten alles des ungeordneten, überladenen Blumen- und Laubwerkes noch die Bildnisse eines Bullinger, Dekolampad, Zwingli und sechs anderer Resormatoren anzubringen, — während, seltsam genug, der Becher von einer männlichen Figur in römischer Tracht und Rüstung getragen wird, die oben auf dem Deckel in verjüngten Maßstab wieder erscheint und im Schilde das Wappen der Familie Tillier führt.

Ob die Zunftstube auch einen Ehrenschild im Fenster gehabt habe, war uns nirgends vergönnt auszumitteln, zu unserm großen Leidwesen, denn der stattliche Mut mit der einen Brate das Fahrzeug lenkend, mit der andern das Wappen der Gesellschaft, den blauen Schild mit über das Kreuz gestelltem Kuder und Schiffshacken (Schalte) haltend 86), hätte sich sicher gut ausgenommen. Auch Scylla und Charybdis mit dem Wahrspruch: "Die Mittelstraß führt heil fürbas", würden so wenig gesehlt haben, als im Ehrenwappen im Zunsthaus zu Psistern, und wie dort wäre der warnende Zuruf: "Fischsangen und Vogelstellen gesahret Alt- und Junggesellen", ganz am Plate gewesen; ebenso die Erinnerung an den kühnen Schiffmann Tell, den Freund in der Noth, und den Tod, als den letten Fährmann.

Längs den Wänden der Zunftstube waren hingegen die Stubenschilde der Zunftgenossen angebracht, und bestand die

gesuch ist ein Muster geschraubten Styles. — Er legt der Zunft "die Fortpstanzung ihres politischen Leibes" dringend ans Herz. In Wirklichkeit war es ihm darum zu thun, durch die Zunft in den Großen Rath zu kommen.

s6) Die Schiffleute von Basel und Zürich führten einen goldenen Anker im blauen Felde. Sal. Vögelin. Das alte Zürich, Seite 171.

heitere Ordnung, daß Keiner ohne Bewilligung des Herrn Seckelmeisters seinen Stubenschild herausnehmen solle. Bei solchen, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, wurde der Schild umgekehrt 87).

Das 15. und 16. Jahrhundert ist die Zeit der Blüthe des Handwerks und der Zunft; trot aller Reglementirerei und zugestandener Vorrechte des Polizeistaats des 17. und theilweise des 18. Jahrhunderts konnte in der Gesellschaft und der Schiffahrt kein rechtes Leben mehr aufkommen; die neue Zeit mit ihrem Streben nach freierer und größerer Entwicklung des Verkehrs sing bereits an, sich geltend zu machen, die Erstellung besserer Straßen blieb ebenfalls nicht ohne bedeutenden Einsluß, indem dadurch der Wasserstraße gar man cher Verkehrszweig entzogen wurde. Zudem blieben die Mittel der Zunft als solcher stets so gering, daß auch von dieser Seite keine Ausbesserung des Handwerks zu gewärtigen war.

Mehrmals beschäftigten sich die Behörden mit Vorschlägen "ansehend die Conservation E. Ehden. Gesellschaft zu Schiff leuten." 1704 88) erachtete man es für billig und recht, dieser Ehden. Gesellschaft Rechenschaft zu tragen und zu trachten, selbige bestmöglich wiederum zu äuffnen und in einen guten Stand zu bringen; um aber solches werkstellig zu machen, schlug man vor: "Sintemalen diese Gesellschaft verdeuter Maßen beinahe ganz ruinirt und nicht zu sehen, wie selbige ohne sonderbar kräftige Handbietung wiederum geäuffnet

1

<sup>87)</sup> Stubenbuch. Verhandlung vom 9. Januar 1721, S. 7.

<sup>88)</sup> Weitläufiges Gutachten darüber vom 31. Januar 1704 Seckelschreiberei=Protokoll K., Seite 465.